



Herrn  
Bernd Hildebrandt  
Borsigstr. 12  
53840 Troisdorf

Durchwahl-Nr.                      Zimmer  
02241/105-145178                  109Alt

Steuernummer / Aktenzeichen  
220/5178/0176 VST

Datum  
01.08.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Hildebrandt, Bernd

(Name und Vorname bzw. Firma)

53842 Troisdorf, Belgische Allee 53a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **220/5178/0176**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **07.10.95DE173440361**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.07.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

01.08.2017

(Datum)



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Mühlenstr. 19  
53721 Siegburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02241 105-0  
Telefax  
0800 10092675220  
Telefax Ausland  
0049 2241 105-1200

Sprechzeiten allgemein:  
Mo 8.30 - 17.00 Uhr; Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr;  
mittwochs geschlossen  
Sprechzeiten Servicestelle:  
Mo 7.00 - 17.00 Uhr; Di, Do, Fr 7.30 - 12.00 Uhr;  
mittwochs geschlossen

BBk Köln  
IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03  
BIC MARKDEF1370

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.